

Nr. 541

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. B e o k e r,

Beisitzer:

Leo P e u k e r t - Berlin,

Dr. Max H a l b e - München,

Wilhelm F e o h t - Berlin,

Fräulein R e i n h a r d t - Tübingen.

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vorsitzenden  
gegen die Zulassung des Bildstreifens:

„ B a n d e d e s S c h r e c k e n s „

der Firma H. Werner Filmverleih, Berlin, durch die Filmprüfstelle  
war erschienen: Herr U r b a n .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 9. Oktober  
1929 - Nr. 23754 - wird aufgehoben.

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens in Deutschen  
Kinotheater wird verboten.

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Filmoberprüfstelle hat, unterstützt von den Film-  
prüfstellen, in ständiger Judikatur den Standpunkt vertreten,  
dass Bildstreifen, die eine Häufung von verbrecherischen Hand-  
lungen zeigen, in denen Verbrechen sich an Verbrechen reiht, wo  
also die Darstellung von strafbaren Handlungen zum Selbstzweck  
des Bildstreifens wird, wegen ihrer suggestiven Kraft eine ver-  
rohende Einwirkung auf den Beschauer haben müssen und daher als  
mit dem Grundgedanken des Lichtspielgesetzes in Widerspruch ver-  
stehend,  
boten werden müssen. Unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt ist  
der Film „ Die Bande des Schreckens“ in seiner ursprünglichen Fas-  
sung von Filmprüfstelle und Filmoberprüfstelle verboten worden.

(Vergl. die Entscheidungen 22906 vom 17.7.29 und 461 vom 26.7.29)

Die antragstellende Firma hat nun versucht, dem Bildstreifen dadurch seinen gesetzwidrigen Charakter zu nehmen, dass sie einen Teil der verbrecherischen Tatbestände und der bedenklichen Titel entfernt hat. Die Kammer hatte also zu prüfen, ob der Firma diese Absicht gelungen ist, d.h. ob der Film in seiner neuen Gestalt die dargetanen Bedenken vermeidet und den Erfordernissen des Lichtspielgesetzes entspricht. Diese Frage musste die Kammer verneinen. Der Bildstreifen zeigt auch jetzt noch eine grenzenlose Fülle von Kapitalverbrechen und anderen strafbaren Handlungen. Während in der Regel im Mittelpunkt einer menschlichen Tragödie, die zum Gegenstand eines Dichtwerkes gemacht ist, eine einzige, den Straf- oder Sittengesetzen widersprechende Handlung steht, die die Ursache für den Konflikt bildet, so folgt in dem Film ein schweres Verbrechen auf das andere; in bunter Aufeinanderfolge werden dem Beschauer vorgeführt: Brandstiftung, Transportgefährdung, Sprengstoffdelikt, Zerstörung von Telefon- und Telegraphenanlagen, Herbeiführung einer lebensgefährlichen Schiffsstrandung, Urkundenfälschung, Erpressung, Mötigung, Hausfriedensbruch, Freiheitsberaubung, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Aufruhr, schwere und gefährliche Körperverletzung, Sachbeschädigung, Betrug, wörtliche und tätliche Beleidigung, Raub, Bedrohung, räuberische Erpressung und anderes mehr; in endloser Reihe stehen solche Verbrechen einschliesslich von Mord- und Totschlag an dem Auge des Beschauers vorüber. Das Bedenkliche an diesem Sachverhalt ist, dass alle diese strafbaren Handlungen bis zum Schlusse ungesühnt bleiben, dass die Verbrecher triumphieren und sich bis zum Schluss behaupten, dass die Polizei versagt trotz der heroischen Tätigkeit des geschickten Detektivs.

### III.

Durch diese Glorifizierung des erfolgreichen Verbrechers muss die Achtung vor den Organen der staatlichen Gewalt, der Polizei herabgewürdigt und geschädigt werden. Andererseits muss die Fülle von ungesühnten strafbaren Handlungen den Zuschauer, besonders den jungen Burschen aus einfachen Volkskreisen, gegen die Begehung von Verbrechen abstumpfen, muss ihm durch die ständige Wiederholung einhämmern, dass strafbare Handlungen nichts Aussergewöhnliches, nichts besonders Bedenkliches bedeuten und muss so in ihnen die Versuchung heranreifen lassen, auch einmal vielleicht im Streit mit einem Kameraden den Revolver hoch zu reissen und sich gegen Anordnungen der Staatsgewalt zur Wehr zu setzen, und damit das Gesetz und seine Organe zu missachten.

Der Film war daher wegen seiner verrohenden und ordnungsgefährdenden Wirkung zu verbieten. Ohne Einfluss auf das Urteil der Kammer war hierbei die völlige Wertlosigkeit, die Schundmässigkeit des Bildstreifens, die vielleicht in der zwangsweisen vorgenommenen Verkürzung ihren Ursprung hat; denn eine Geschmackszensur kennt das Lichtspielgesetz nicht. Die Kammer hat aber Wert darauf gelegt, diesen Gesichtspunkt bei der Begründung des Verbotes nicht unerwähnt zu lassen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 5 der Gebührenordnung.

Beglaubigt:

*Fischer*

Regierungs-  
inspektor



Z. V.  
*Dr. Becker*